



Bonn, den 29.11.2022

Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen
und in der Digitalisierung (KHPfLEG)**

BT-Drs. 20/3876

unter Berücksichtigung der mit **Anträgen der Fraktionen der**

SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP

A-Drs. 20(14)63.2neu vom 28.11.2022 – vorgeschlagenen Änderungen

Der Änderungsantrag 25 Nr. 1 c) zu § 291 Abs. 8 Satz 7 bis 9 SGB V-E zielt durch die Ergänzung darauf ab, dass Versicherte in die Nutzung der digitalen Identitäten mit einem anderen angemessenen (alternativen) Sicherheitsniveau einwilligen können sollen.

Laut Begründung soll die Neuregelung den Versicherten zum Zweck der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit die Nutzung niedrighschwelligerer Authentifizierungsverfahren ermöglichen. Diese sollen ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht umfassend ausüben, indem diese u.a. auch auf die Anwendung der nach Art. 32 DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen freiwillig und nach umfassender Information verzichten können sollen.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ermöglicht den Betroffenen zwar im Einzelfall, bewusst auf die ihrem Schutz dienenden technisch-organisatorischen Maßnahmen im Bereich der besonders zu schützenden Gesundheitsdaten verzichten zu können. Dieses Recht gilt aber als lediglich auf Einzelfälle wie z.B. Notfälle beschränkt. Grundsätzlich handelt es sich bei technisch-organisatorischen Maßnahmen um objektive Rechtspflichten der datenverarbeitenden Stellen. So sieht es ein auf diese Frage bezogener gemeinsame Beschluss der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder vom 24.11.2021 vor. Diese objektiven Rechtspflichten zielen auf ein durchgängiges Schutzniveau im Sinne des allgemeinen Interesses an einer sicheren Gesundheitstelematikinfrastruktur. Gerade wegen des nach der DSGVO gebotenen hohen Schutzniveaus für besonders sensitive Gesundheitsdate wird ein einheitliches Schutzniveau für alle Nutzerinnen und Nutzer angestrebt. Die Betroffenen sollen eben nicht in die Situation geraten, auf Schutzmaßnahmen



zu verzichten, wenn sie zunehmend durch hochkomplexe IT-Zusammenhänge in ihren Entscheidungsmöglichkeiten unter Druck gesetzt werden. Durch individuelle Verzichtserklärungen droht ansonsten eine Entwertung und Aushöhlung der Einwilligung als Schutzinstrument und damit auch ein potenzieller Konflikt mit dem EuGH. Konkrete gesetzliche Vorgaben wie die Verständlichkeit, die für eine Wirksamkeit von Einwilligungen erfüllt sein müssen, erscheinen hier kaum umsetzbar. Der Vertraulichkeitsverlust von Gesundheitsdaten birgt stets auch das Risiko immaterieller und kaum rückholbarer Schaden für Betroffene.

Wenn erwartbar eine Vielzahl von Personen das niedrigste angebotene Schutzniveau auswählen, etwa weil es besonders komfortabel erscheint, dann sinkt damit zudem das Schutzniveau der TI-Infrastruktur insgesamt. Denn die Risiken steigen zugleich für alle, dass unautorisierte und auch missbräuchliche Nutzungen innerhalb dieser Infrastruktur, wie z.B. Identitätsdiebstahl und -missbrauch, zunehmen.

Der Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Einwilligung in ein niederschwelligeres Sicherheitsniveau für die Nutzung von digitalen Gesundheits- und TI-Anwendungen wird daher ausdrücklich widersprochen.